3 MUSKETIERE REUTLINGEN E.V.

Grathwohlstraße 5
72762 Reutlingen

Drei Musketiere Reutlingen e.V. | Grathwohlstraße 5 | 72762 Reutlingen

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 300,00 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug (in Kopie) oder PC Ausdruck beim OnlineBanking als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:	Drei Musketiere Reutlingen e.V., Grathwohlstraße 5, 72762 Reutlingen
Bankverbindung:	IBAN: DE97 6405 0000 0100 1027 43
	BIC: SOLADES1REU, KSK Reutlingen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Wir sind wegen Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie die Unterstützung von Kriegs-und Katastrophenopfer (aus dem Katalog von§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr 10 AO) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Reutlingen StNr.: 78042 / 09849, vom 18.06.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 52, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Reutlingen, StNr.: 78042 / 09849 mit Bescheid vom 17.03.2025 nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie die Unterstütz von Kriegs- und Katastrophenopfern.

Markus Brandstetter
1. Vorstand - Drei Musketiere Reutlingen e.V.

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer(§ 1 Ob Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt(§ 63 Abs. 5 AO).